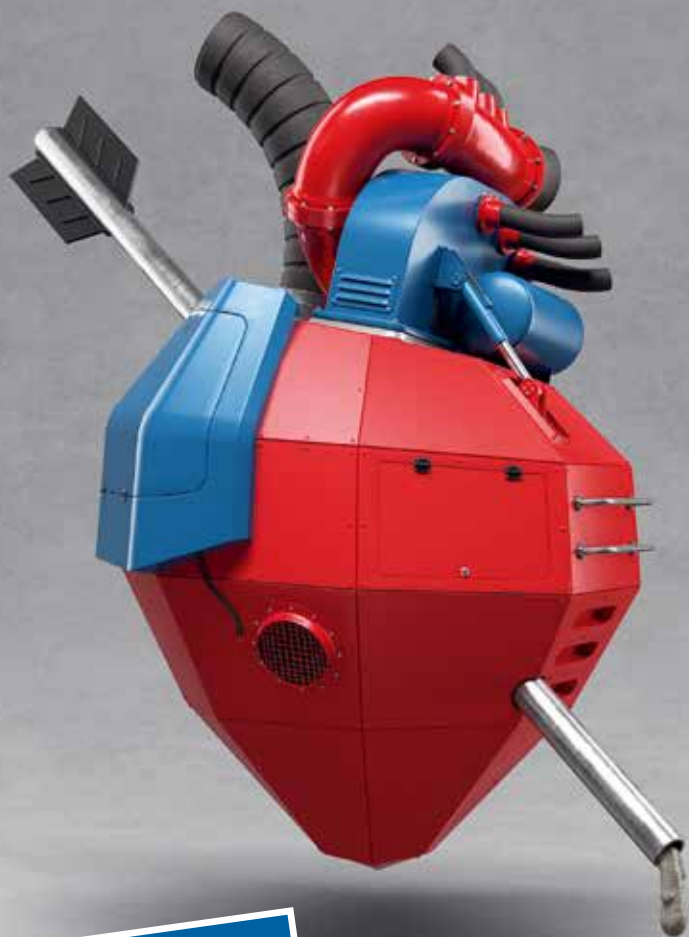


Allgemeine Mietbedingungen



Unser Herz

pumpt für Sie

Seit über 50 Jahren

a³ beton pumpen

Allgemeine Mietbedingungen

1. Anwendbare Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Mietobjekt, Eigentum und Verwendung

2.1 Umfang

Die a3 Betonpumpen AG (nachfolgend: Vermieterin) überlässt der Mieterin die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte zur Benützung. Massgebend ist der Mietvertrag und/oder die Lieferscheine resp. Uebergabeprotokolle der Vermieterin.

2.2 Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer ausschliesslich Eigentum der Vermieterin. Wird das Mietobjekt von der Mieterin auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat die Mieterin diese Dritten unverzüglich über das Eigentum der Vermieterin am Mietobjekt zu unterrichten. Eine Verschiebung des Mietobjektes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erlaubt, die Mieterin hat diesbezüglich die Vermieterin unverzüglich zu informieren.

3.2 Verwendung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften sowie Weisungen betreffend der sachgemässen Verwendung und Belastungsangaben sind einzuhalten. Die Mie-

terin ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

3. Mietpreis

3.1 Grundlagen

Bei einschichtigem Betrieb gilt der vereinbarte Mietpreis für die vereinbarte Dauer in Monaten, bei einem Einsatz von maximal 10 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb gilt der vereinbarte Mietpreis für die vereinbarte Dauer in Monaten, die vereinbarten Betriebsdauer pro Tag und Woche. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Nutzungsdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietpreis sind, sofern nicht anders vereinbart, die Verlade-, Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen.

3.2 Fälligkeit

Der Mietpreis ist, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Mietpreisrate ist, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ab der Meldung der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.

3.3 Verzug

Befindet sich die Mieterin mit einer Zahlung im Rückstand, so kann ihr die Vermieterin bei Mieten, die für ein halbes Jahr oder länger

abgeschlossen sind, eine Frist von 30 Tagen, bei Mieten von kürzerer Dauer eine solche von 10 Tagen mit der Androhung ansetzen, dass, sofern nicht innerhalb dieser Frist der rückständige Mietpreis bezahlt wird, der Mietvertrag mit Ablauf der angesetzten Zahlungsfrist fristlos gekündigt wird.

Spricht die Vermieterin die fristlose Kündigung vom Vertrag aus, so hat die Mieterin das Mietobjekt unverzüglich der Vermieterin zurückzusenden oder die Vermieterin demonstrierend das Mietobjekt, wobei die anfallenden Demontage, Transport- und Versicherungskosten, auch wenn dies vertraglich anders vereinbart wurde, zu Lasten der Mieterin gehen. Bei ausserordentlicher Kündigung infolge ausbleibender Zahlungen bleibt die Mieterin zur Zahlung des Mietpreises bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet.

4. Mietbeginn

4.1 Zeitpunkt

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, beginnt die Miete mit dem Tag der Versandbereitschaft bei der Vermieterin beziehungsweise mit der Abholung des Mietobjektes durch die Mieterin. Die Vermieterin hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden oder zur Abholung durch die Mieterin bereitzuhalten. Die Mieterin ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder Mieter zur Verfügung gestellt wird. Letztere sind verpflichtet, den Transportverlad des

Mietobjektes zum Zeitpunkt der Übernahme zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5. Montage und Demontage

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, übernimmt die Mieterin sämtliche Kosten für Montage und Demontage des Mietobjektes unter Zuzug von Personal der Vermieterin. Die Bezahlung dieses Personals erfolgt nach den gültigen Regietarifen (gemäss Mietvertrag/ Offerte) der Vermieterin. Berechnet werden die Reise-, Arbeits- und Wartezeit, die Reisespesen und Unterhaltskosten. Können die Mitarbeiter ohne Verschulden (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitungen usw) der Vermieterin eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Mieterin, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist. Die Mieterin hat die notwendigen Zufahrten, Bauwerke, Montageeinrichtungen und Montagepersonal rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das von der Vermieterin gestellte Personal wird gemäss den gültigen Gesetzen und Regelungen bezahlt und gegen Krankheit und Unfälle versichert.

Die von der Vermieterin angegebenen Montage- und Demontagezeiten sind nicht verbindlich und nach bestem Wissen festgelegt worden. Insbesondere Beststellungsänderungen, unverschuldete Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung usw. können eine Termin-

Allgemeine Mietbedingungen

verlängerung zur Folge haben. Nichteinhalten der Montage- und Demontagezeiten gibt der Mieterin weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz. Insbesondere wird ein Schaden infolge verspäteten Betriebsbeginns ausgeschlossen.

6. Pflichten der Vermieterin

6.1 Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten vorzunehmen.

Gelingt es der Vermieterin nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes innert nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist die Mieterin berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer von der Vermieterin zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist die Vermieterin nach entsprechender schriftlicher Anzeige der Mieterin verpflichtet, die gemeinsam festgestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf ihre Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten.

Kommt die Vermieterin dieser Pflicht nicht nach, so ist die Mieterin berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietpreis zu tätigen. Zur Vornahme aller notwendig erschein-

enden Garantieleistungen hat die Mieterin der Vermieterin die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und im Bedarfsfall die notwendigen Hilfsmittel zu stellen.

Die Haftung der Vermieterin aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen/Pönalen und dergleichen ist ausgeschlossen. Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung und Kostenpflicht ab für gebrauchte Maschinen oder Teile von gebrauchten Maschinen, nicht von ihr geliefertes Material und nicht durch Sie ausgeführte Montage-, Reparatur- oder Aenderungsarbeiten.

Jegliche weitergehende Haftung sowie allfällige Entschädigungsforderungen für direkten oder indirekten Schaden (Betriebsunterbruch) werden von der Vermieterin ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2 Regress

Wird die Vermieterin von einem Dritten durch ein Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt eine solidarische Haftung vor, so kann die Vermieterin für sämtliche Forderungen auf die Mieterin Regress nehmen.

7. Pflichten der Mieterin

7.1 Prüfungspflicht

Die Mieterin hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort beziehungsweise seit Abholung desselben keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt von der Mieterin als ohne Mängel angenom-

men. Spätere Beanstandungen werden nur entgegen genommen, wenn die Mängel bei Eintreffen beziehungsweise Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und die Mieterin innert einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich rügt. Beanstandungen des Mietobjektes entheben die Mieterin nicht von der Pflicht zur termingemässen Bezahlung der Mietgebühr für das Objekt, ausser es kommt zu einem längeren Betriebsunterbruch.

7.2 Betriebssicherheit des Mietobjekts

Die Mieterin ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich.

7.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Die Mieterin hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der von der Vermieterin erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und laufend zu warten. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit der Mieterin auf seinen Betriebs- und Sicherheitszustand zu untersuchen. Weisungen der Vermieterin für Sicherheit, Bedienung, Überwachung, Unterhalt und Wartung des Mietobjektes hat die Mieterin strikte zu befolgen. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht der Mieterin nicht ordnungsgemäss, hat sie die Vermieterin sofort, das heisst innert 2 Tagen, zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch die Mieterin so lange einzustellen, bis die Störung durch die Vermieterin überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen worden ist. Die Vertragspartei, welche den Schaden zu verantworten hat, trägt die Kosten für die Instandstellung.

Die Reparaturleistungen der Vermieterin schliessen aber ausdrücklich jegliche weitergehende Haftung sowie allfällige Entschädigungsforderungen für direkten oder indirekten Schaden (Betriebsunterbruch) aus.

7.4 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat die Mieterin unverzüglich durch die Vermieterin vornehmen zu lassen. Nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung darf die Mieterin Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Überdies haftet die Mieterin für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall, auch aus Sicherheitsgründen, bei der Vermieterin anzufordern.

7.5 Kosten

Die Kosten für sämtliche Verschleissteile gehen zu Lasten der Mieterin. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat die Mieterin zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der von der Mieterin rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist.

7.6 Haftung der Mieterin für das Mietobjekt

Die Mieterin haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes bei der Mieterin oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sich durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

Allgemeine Mietbedingungen

8. Versicherung

Die Mieterin ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang bis und mit der Rückgabe des Mietobjektes zugunsten der Vermieterin für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie beispielsweise Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementareinwirkungen, Einwirkungen Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch die Vermieterin auf Kosten der Mieterin versichert.

Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies

auch nur gestützt auf den durch die Mieterin zu erbringenden schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Vermieterin – abgewichen werden.

Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den die Vermieterin auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, verpflichtet sich die Mieterin, die Vermieterin von dieser Haftpflicht freizustellen.

9. Mietende

9.1 Kündigung

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung der vereinbarten Kündigungsfrist aufzulösen. Ist für die Mietdauer eine feste Frist vereinbart worden, gilt das Mietverhältnis mit Ablauf dieser Frist als aufgelöst. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses muss vertraglich vorgängig schriftlich vereinbart werden.

9.2 ausserordentliche Kündigung

Die Vermieterin kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung den Mietvertrag vom Vertrag erklären,

- wenn dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und die Mieterin trotz Aufforderung der Vermieterin innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft.
- wenn das Mietobjekt untervermietet wird oder Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden.
- wenn Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen.
- Zahlungsverzug

Verletzt die Mieterin andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mieterin trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet die Vermieterin den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann sie das Mietobjekt auf Kosten der Mieterin zurücknehmen. Die Mieterin bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgabe des Mietobjekts

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, hat die Mieterin das identische von der Vermieterin erhaltene Mietobjekt in sauber gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil der Vermieterin oder an einen anderen von dieser bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Die Mieterin hat die Rücksendung vorher schriftlich der Vermieterin anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen. Es ist ein Lieferschein resp. Uebergabeprotokoll zu erstellen. Die Vermieterin hat das Mietobjekt

nach Erhalt innert 30 Tagen zu prüfen und allfällige Mängel der Mieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mieterin haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, in dem dieses bei der Vermieterin eintrifft. Ist das Mietobjekt bei der Rückgabe nicht sauber gereinigt, fehlen Teile oder weist es infolge unsachgemässer Behandlung eine zu hohe Abnutzung auf, ist es nicht voll funktionsfähig oder weist es andere Mängel auf, wird die Miete verlängert bis die Gebrauchsfähigkeit bzw. Betriebsbereitschaft wieder hergestellt oder die Mängel behoben sind. Die Instandstellung erfolgt auf Kosten der Mieterin und wird gemäss den gültigen Regietarifen durch die Vermieterin durchgeführt. Der Vermieterin bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10. Fracht und Verladekosten

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart sind die Fracht- und Verladekosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung durch die Mieterin zu tragen. Wird das Mietobjekt nicht ab Domizil der Vermieterin geliefert, muss sich die Auftraggeberin höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil der Vermieterin zurückzuliefern ist.

11. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt nur das schweizerische Recht.

12. Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes der Vermieterin. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Vermieterin.

13. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine Ersatzregelung zu verständigen, die hinsichtlich des Inhalts dem mit der unwirksamen Regelung Gewünschten wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Betonpumpen & Förderanlagen

Bestellung, Beratung und Disposition
info@a3betonpumpen.ch
044 762 44 00

Auf einen Blick

Unsere 5 Standorte

Weil am Rhein

Niederried 5
79576 Weil am Rhein
Deutschland

Affoltern am Albis

Alte Obfelderstrasse 55
8910 Affoltern am Albis

Basel

Langenhagstrasse 40
4127 Birsfelden



Niederbipp

Fenchackerweg 6
4704 Niederbipp

Amsteg

Butzen 6
6474 Amsteg